



# DER BÜRGERMEISTER DER STADT AHRENSBURG

Dienstgebäude:  
Manfred-Samusch-Str. 5  
22926 Ahrensburg

PARTNERSTÄDTE

ESPLUGUES / SPANIEN • FELDKIRCHEN / ÖSTERREICH • LUDWIGSLUST / DEUTSCHLAND • VILJANDI / ESTLAND

Stadt Ahrensburg – Der Bürgermeister – 22901 Ahrensburg

*Michael Sarach*

Herrn Bürgervorsteher  
der Stadtverordnetenversammlung  
der Stadt Ahrensburg  
Roland Wilde  
Manfred-Samusch-Straße 5

Telefon: 04102 77-201  
Telefax: 04102 77-100  
E-Mail: Michael.Sarach@ahrensburg.de  
E-Mail: VorzimmerBgm@Ahrensburg.de

Datum: 03. Dezember 2020

22926 Ahrensburg

## Widerspruch gegen einen Beschluss der Stadt Ahrensburg nach § 43 der Gemein- deordnung Schleswig-Holstein (GO)

Sehr geehrter Herr Bürgervorsteher Wilde,

die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ahrensburg hat in ihrer Sitzung am 23.11.2020 unter Tagesordnungspunkt 8 „4. Änderung der Hauptsatzung“ folgenden Beschluss gefasst:

Die 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 30.10.2014 gemäß Anlage 1 der Vorlage 2020/133 wird geändert wie folgt beschlossen:

### **„4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Ahrensburg vom 30.10.2014**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBL Schleswig-Holstein, Seite 57, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBL Schleswig-Holstein, Seite 514)) wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom \_\_\_\_\_ und mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom \_\_\_\_\_. die Hauptsatzung der Stadt Ahrensburg wie folgt geändert:

#### Artikel 1 Änderungen

(1) § 9 „Sitzungen in Fällen höherer Gewalt“ wird neu eingefügt und lautet wie folgt:

„(1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Stadtverordneten an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden.“

Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Bürgervorsteher bzw. die Bürgervorsteherin in Abstimmung mit dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin.

(2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Abs. 1 durchgeführt werden.

(3) Wahlen dürfen in einer Sitzung nach Abs. 1 und 2 nicht durchgeführt werden.

(4) Die Stadt entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführung von Sitzungen im Sinne des Abs. 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Abs. 1 bekanntgemacht.

*(5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung hergestellt.*

(2) Die nachfolgenden Paragraphen verschieben sich entsprechend.

## Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 GO wurde durch Erlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom \_\_.\_\_.\_\_ erteilt.

Ahrensburg,

---

Michael Sarach  
Bürgermeister“

|                      |                                       |
|----------------------|---------------------------------------|
| Abstimmungsergebnis: | 21 dafür<br>1 dagegen<br>1 Enthaltung |
|----------------------|---------------------------------------|

Die Stadtverordnetenversammlung wird aufgefordert, diesen Beschluss aufzuheben.

**Begründung:**

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 23.11.2020 einen zu der Beschlussvorlage Nr. 2020/133 (**Anlage 1**) abweichenden Beschluss (**Anlage 2**) gefasst, der eine Streichung des Textes „oder eine vergleichbare Einbindung über Internet“ in dem neu einzufügenden § 9 Abs. 5 der Hauptsatzung vorsieht.

Der gefasste Beschluss steht nicht im Einklang mit dem Wortlaut des § 35 a Abs. 5 GO. Nach der Gesetzesbegründung kommt dem Öffentlichkeitsgrundsatz eine zentrale Rolle im Kommunalverfassungsrecht zu. Der Öffentlichkeit ist daher auch bei Videokonferenzen die Möglichkeit zu geben, per Internet der Sitzung folgen zu können. Ein Ausschluss der Öffentlichkeit ist nur bei vertraulichen Beratungsgegenständen zulässig. Dass sich nur die Stadtverordneten bzw. Mitglieder von Ausschüssen und Beiräten über eine Videokonferenz zuschalten können, die Öffentlichkeit aber nicht über Internet teilnehmen kann, ist somit nicht zulässig.

Die Kommunalaufsicht hat diese Auffassung schriftlich bestätigt. Die Hauptsatzung ist in dieser Form nach § 4 der Gemeindeordnung nicht genehmigungsfähig.

Ich widerspreche daher dem gefassten Beschluss form- und fristgerecht und bitte Sie, entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen diese Angelegenheit und den Widerspruch auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Sarach

**Anlagen**

Anlage 1: Vorlage Nr. 2020/133

Anlage 2: Protokollauszug

|                                                            |                         |                                    |
|------------------------------------------------------------|-------------------------|------------------------------------|
| <b>STADT AHRENSBURG</b><br><b>- STV-Beschlussvorlage -</b> |                         | Vorlagen-Nummer<br><b>2020/133</b> |
| <b>öffentlich</b>                                          |                         |                                    |
| Datum<br>09.11.2020                                        | Aktenzeichen<br>FD II.2 | Federführend:<br>Frau Reuter       |

## Betreff

### 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung

|                                                                                                       |                                        |                                                             |  |                         |      |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------|-------------------------------------------------------------|--|-------------------------|------|
| <b>Beratungsfolge</b><br><b>Gremium</b><br>Stadtverordnetenversammlung                                |                                        | <b>Datum</b><br>23.11.2020                                  |  | <b>Berichterstatter</b> |      |
| Finanzielle Auswirkungen:                                                                             |                                        | X                                                           |  | JA                      | NEIN |
| Mittel stehen zur Verfügung:                                                                          |                                        |                                                             |  | JA                      | NEIN |
| Produktsachkonto:                                                                                     |                                        | Sachkonto der jeweiligen Fachdienste .5431000               |  |                         |      |
| Gesamtaufwand/-auszahlungen:                                                                          |                                        | Je Sitzung ca. 800 € (u.a. Internetübertragung der Sitzung) |  |                         |      |
| Folgekosten:                                                                                          |                                        |                                                             |  |                         |      |
| <b>Bemerkung:</b>                                                                                     |                                        |                                                             |  |                         |      |
| <b>Berichte gem. § 45 c Ziff. 2 der Gemeindeordnung zur Ausführung der Beschlüsse der Ausschüsse:</b> |                                        |                                                             |  |                         |      |
|                                                                                                       | Statusbericht an zuständigen Ausschuss |                                                             |  |                         |      |
| X                                                                                                     | Abschlussbericht                       |                                                             |  |                         |      |

### Beschlussvorschlag:

Die 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 30.10.2014 gem. **Anlage 1** wird beschlossen.

### Sachverhalt:

Mit Bekanntgabe des Gesetzes kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 07.09.2020 wurde die Gemeindeordnung dahingehend geändert, dass in Zeiten, in denen durch Fälle höherer Gewalt eine körperliche Anwesenheit in einem gegenständlichen Sitzungsraum erschwert, bzw. verhindert, vor allem also in Zeiten einer Pandemie, die Gremiensitzung in der Form der Videokonferenz durchgeführt werden kann. Ein Auszug des neuen § 35 a der Gemeindeordnung ist als Anlage 2 beigelegt. In dieser besonders gelagerten Ausnahmesituation ist eine Verlagerung der Sitzung in den virtuellen Raum ausnahmsweise gerechtfertigt, wenn ansonsten die Arbeit des Beschlussgremiums nicht möglich und somit die Handlungsfähigkeit der Gemeinde gefährdet wäre.

Jede Gemeinde entscheidet durch Hauptsatzungsregelung, ob sie von dieser Möglichkeit grundsätzlich Gebrauch machen will. Dabei ist technisch sicherzustellen, dass alle Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer die technischen Voraussetzungen vorfinden, um an einer Videokonferenz teilzunehmen. Ferner ist zu gewährleisten, dass die Wortbeiträge der Sitzungsmitglieder klar voneinander unterschieden und dem jeweils wortführenden Mitglied erkennbar zugeordnet werden können. Der Sitzungsleitung muss es technisch

möglich sein, in angemessener Zeit auf eine nichtöffentliche Sitzung umzustellen und die Öffentlichkeit auch wieder herzustellen. Zu den Sitzungsteilnehmern gehören insbesondere auch die Vorsitzenden der Beiräte oder einer von ihr/ihm beauftragtes Mitglied des jeweiligen Beirates sowie die kommunale Gleichstellungsbeauftragte. Ist durch Hauptsatzungsregelung die Möglichkeit eröffnet worden, die Sitzung per Videokonferenz durchzuführen, entscheidet der Vorsitzende in Abstimmung mit dem Bürgermeister, ob ein Fall höherer Gewalt vorliegt. Die Sitzungen mittels Videokonferenz finden nur in den Fällen statt, in denen die Lage derart ernst ist, dass es den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung/der Ausschüsse nicht zugemutet werden kann, ihr freies Mandat durch persönliche Anwesenheit in einem Sitzungsraum wahrzunehmen.

Die Verwaltung empfiehlt, die vom Innenministerium herausgegebene Regelung zur Durchführung von Videokonferenzen in die 4. Änderung der Hauptsatzung gem. Anlage zu übernehmen. Mit dieser Änderung der Hauptsatzung hätte die Stadt Ahrensburg grundsätzlich die rechtliche Möglichkeit der Durchführung von Videokonferenzen für Sitzungen der Ausschüsse, der Stadtverordnetenversammlung und der Beiräte. Ein entsprechendes rechtliches, organisatorisches und technisches Konzept wird von der Verwaltung erarbeitet. Die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung wird anschließend ergänzt um eine Regelung über die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzungen der Gremien im Rahmen von Videokonferenzen. Das Konzept wird den Gremien zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

---

Michael Sarach  
Bürgermeister

**Anlage:**

1. 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 30.10.2014
2. Auszug § 35 a GO

#### **4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Ahrensburg vom 30.10.2014**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBL Schleswig-Holstein, Seite 57, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBL Schleswig-Holstein, Seite 514)) wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom \_\_\_\_\_ und mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom \_\_\_\_\_.\_\_\_\_ die Hauptsatzung der Stadt Ahrensburg wie folgt geändert:

##### **Artikel 1 Änderungen**

- (1) § 9 „Sitzungen in Fällen höherer Gewalt“ wird neu eingefügt und lautet wie folgt:

„(1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Stadtverordneten an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Bürgervorsteher bzw. die Bürgervorsteherin in Abstimmung mit dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin.

(2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.

(3) Wahlen dürfen in einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 nicht durchgeführt werden.

(4) Die Stadt entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführung von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.

(5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum

und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt."

(2) Die nachfolgenden Paragraphen verschieben sich entsprechend.

## Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 GO wurde durch Erlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom \_\_.\_\_.\_\_. erteilt.

Ahrensburg,

---

Michael Sarach  
Bürgermeister

**Amtliche Abkürzung:** GO**Fassung vom:** 07.09.2020**Gültig ab:** 25.09.2020**Dokumenttyp:** Gesetz**Quelle:****Gliederungs-Nr:** 2020-3

**Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein  
(Gemeindeordnung - GO -)  
in der Fassung vom 28. Februar 2003**

**§ 35 a  
Sitzungen in Fällen höherer Gewalt**

(1) Durch Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und -vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschwert oder verhindert, die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden können. Dabei sind geeignete technische Hilfsmittel einzusetzen, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden.

(2) Durch Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass Sitzungen der Ausschüsse, der Ortsbeiräte und der sonstigen Beiräte im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden können.

(3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 dürfen Wahlen nach § 40 nicht durchgeführt werden.

(4) § 16c Absatz 1 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Gemeinde Verfahren entwickeln soll, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Falle der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können.

(5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Absatz 1 Satz 1 ist durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung der Öffentlichkeit über Internet herzustellen. Im Übrigen bleibt § 35 unberührt.

(6) Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden.

© juris GmbH

# PROTOKOLLAUSZUG

## ÖFFENTLICH

|                                                       |                                          |                                                        |
|-------------------------------------------------------|------------------------------------------|--------------------------------------------------------|
| <b>Gremium:</b><br><b>Stadtverordnetenversammlung</b> | <b>Sitzung vom:</b><br><b>23.11.2020</b> | <b>Niederschrift zur Sitzung</b><br><b>STV/06/2020</b> |
|-------------------------------------------------------|------------------------------------------|--------------------------------------------------------|

**2020/133**

### **8. 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung**

Der Sachvortrag entfällt.

Stadtverordneter B. Stukenberg erklärt im Namen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, dass die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen grundsätzlich einer Video-konferenz bei einer Gremiensitzung und einer Echtzeitübertragung der Sit-zung in einem öffentlich zugänglichen Raum zustimmen wird. In dem Raum könnten die Besucher auf Abstand sitzen, jedoch würden - wie zurzeit bei Gremiensitzungen gehandhabt - Video- und Tonbandaufnahmen der Stadt-verordneten nicht zulässig sein. Einer Liveübertragung einer Gremiensitzung in das Internet stimmt Bündnis 90/Die Grünen nicht zu, da es jederzeit die Möglichkeit gebe, Redebeiträge mitzuschneiden, aus dem Zusammenhang zu reißen und für politische Zwecke zu missbrauchen. Dies bedeute eine Gefahr, wie auch von Rechtsextremisten bereits getätigt mit Diffamierungen, Hetze und im schlimmsten Fall einer Endung in Gewalttaten. Er beantragt deshalb im Namen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Art. 1 Abs. 1 Ziff. 5 des Ent-wurfes der 4. Änderungssatzung der Hauptsatzung wie folgt zu streichen: „o-der eine vergleichbare Einbindung über Internet“.

Stadtverordneter Randschau von der SPD-Fraktion stimmt den Ausführungen des Stadtverordneten B. Stukenberg von Bündnis 90/Die Grünen zu. Er könne die Voraussetzung einer Internetübertragung bei Videokonferenzen von Gre-miensitzungen nicht nachvollziehen, zumal bei Sitzungen der Gremien der Sicherheitsgedanke sehr hochgradig und Lichtbilder ausschließlich mit Zu-stimmung der Stadtverordneten gefertigt werden dürften. Er weist darauf hin, dass es sich bei den Kommunalpolitikern um keine Berufspolitiker mit einer Unterstützung durch einen Mitarbeiterstamm bzw. entsprechenden Juristen handele. Er hält die Regelung des Landtages für nicht vertretbar.

Stadtverordneter D. Levenhagen von der CDU-Fraktion weist darauf hin, dass eine Videokonferenz mit Internetübertragung das letzte Mittel zur Durchfüh-rung von Gremiensitzungen sei und nicht gängige Praxis. Es ist für den Fall gedacht, dass aufgrund z. B. der Pandemie eine Präsenzveranstaltung un-möglich ist. Eine derartige Notlösung und somit Umsetzung einer Videokonfe-renz bei Gremiensitzungen sei unwahrscheinlich.

Stadtverordneter Röper von der CDU-Fraktion erklärt, dass die Auffassung von Bündnis 90/Die Grünen und der SPD-Fraktion nachvollziehbar sei. Wür-

den im absoluten Notfall ausschließlich die Fraktionsvorsitzenden zu Abstimmung von Beschlüssen tagen, würde dies jedoch auch „zur Hetze“ führen, wie auch Sitzungen in geschlossenen Räumen. Eine erhöhte Transparenz der Gremiensitzungen sei für ihn höherrangiger als die Befürchtung einer Hetze im Internet. Er schlägt vor, die jeweilige Sitzung wie vorgeschrieben im Livestream im Ausnahmefall zu übertragen, aber auch die Sitzung aufzunehmen und diese Aufnahme vollständig ins Netz zu stellen. Somit habe die Öffentlichkeit die Möglichkeit diese Sitzung auch bei Verfälschung eines Mitschnitts im Internet nachzuverfolgen.

Stadtverordneter Schrader von der Fraktion DIE LINKE. kann die Einwendungen der SPD-Fraktion und Bündnis 90/Die Grünen nachvollziehen, betrachtet jedoch die Durchführung von Video-Konferenzen bei Gremiensitzungen als absolute Ausnahme. Man sollte digital arbeitsfähig sein, wenn es in einer Not-situation erforderlich sei.

Stadtverordneter Bellizzi von der FDP-Fraktion spricht sich für die Durchführung von Video-Konferenzen bei Gremiensitzungen mit einer Internetübertragung aus. Mit der Durchführung von Video-Konferenzen könne sichergestellt werden, dass auch bei steigenden Infektionszahlen Gremien weiter arbeitsfähig sind. Die Durchführung von Video-Konferenzen sei als Chance für die Zukunft zu sehen, auch um andere Bevölkerungsschichten anzusprechen. Es bestehe jetzt die Möglichkeit, sich diesbezüglich weiterzuentwickeln. Mit einer Transparenz über das Internet sollte man offen umgehen. Stadtverordneter Bellizzi wird der Änderung der Hauptsatzung zustimmen.

Stadtverordneter Dr. Steuer von der WAB-Fraktion teilt die Bedenken der SPD-Fraktion und von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen. Er schlägt vor, dass die Aufnahmen der Gremiensitzungen bei der Stadt im Original einzusehen seien; offizielle Kopien müssten vorliegen. Im Rahmen der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung zur Durchführung von Videokonferenzen bei Gremiensitzungen sollten einerseits die Persönlichkeitsrechte der Stadtverordneten aber auch das Transparenzgebot berücksichtigt werden.

Es folgen weitere Wortbeiträge durch Stadtverordnete Schubbert-von Hobe, B. Stukenberg, Schmick, Röper und Stern.

Stadtverordneter Röper beantragt eine Unterbrechung der Sitzung von fünf Minuten.

Dem Antrag auf Unterbrechung der Sitzung stimmen die Stadtverordneten einstimmig zu.

**Abstimmungsergebnis:           Alle dafür**

Bürgermeister Sarach erklärt, dass ein Beschluss über die Zustimmung zum Antrag von Bündnis 90/Die Grünen § 35 a Abs. 5 der Gemeindeordnung widerspricht, somit der Beschluss rechtswidrig ist und er gemäß § 43 Abs. 1 Gemeindeordnung widersprechen wird. § 35 a Abs. 5 GO sieht „eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung der Öffentlichkeit über Internet“ vor.

Nach Unterbrechung der Sitzung wird über den Antrag des Stadtverordneten B. Stukenberg von Bündnis 90/Die Grünen in Art. 1 Abs. 1 Ziff. 5 der Hauptsatzung „oder einer vergleichbare Einbindung über Internet“ zu streichen wie folgt abgestimmt:

**Abstimmungsergebnis:** 21 dafür  
1 dagegen  
1 Enthaltung

Dem Antrag ist somit zugestimmt.

Anschließend wird der 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 30.10.2014 gemäß Anlage 1 der Vorlagen-Nr. 2020/133 unter Berücksichtigung der wie vor aufgeführten Änderung zugestimmt:

**Abstimmungsergebnis:** 21 dafür  
1 dagegen  
1 Enthaltung